

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1847.

XXX. Bekanntmachung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 29. Juli 1847, die Einführung der Königl. Preussischen Pharmacopöe in der vor Kurzem erschienenen neuesten (sechsten) Ausgabe u. in der Fürstl. Unterherrschaft betreffend.

Im höchsten Auftrage bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Preussische Pharmacopöe in der vor Kurzem erschienenen neuesten (sechsten) Ausgabe, so wie die ebenfalls in Druck erschienene Königl. Preussische neue Arznei-Laxe in der Fürstl. Unterherrschaft eingeführt werden und vom 1. Aug. d. J. abgesehliche Gültigkeit haben soll; und es wird namentlich den Apothekern zur Willkür gemacht, sich überall nach der erwähnten neuen Taxe zu richten.

Frankenhäusen, den 29. Juli 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landeshauptmannschaft.

Berner,

Nr. XXXI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Maths-Collegium, die einseitige Fortdauer der bisherigen Zoll- und Steuerfüße vom Zucker und Streep betreffend.

Nachdem die Regierungen sämtlicher Zollvereinsstaaten übereingekommen sind, die dem Artikel 7 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 gemäß getroffenen, unter'm 22. Juni 1844 bekannt gemachten Bestimmungen hinsichtlich der Zollsätze von ausländischem Zucker und Streep (Gesetzsammlung vom Jahre 1844 Seite Fürstl. Schre. Oberstf. Gesetzsamml. VIII.